

**Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 19.12.2005  
in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 22.12.2022  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001**

Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,  
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 9.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) in der jeweils geltenden Fassung,  
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), in der jeweils geltenden Fassung,  
- in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung,  
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 21.12.2022 folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt der Stadtbetrieb zur Deckung der Kosten nach § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der an die Abfallabfuhr angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht für Abfallbehälter beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Stadtbetrieb entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend.
- (5) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 2**

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt im Einzelnen:

### 1. Restabfallbehälter, Regelgebühr (26 Abfahrten)

a)	60 l	140,14 EUR
b)	80 l	186,94 EUR
c)	120 l	280,28 EUR
d)	240 l	560,56 EUR
e)	770 l	1.798,16 EUR
f)	1.100 l	2.568,54 EUR

### 2. Erstattung je Restabfall-Minderabfuhr, maximal 13

a)	60 l	2,25 EUR
b)	80 l	3,00 EUR
c)	120 l	4,50 EUR
d)	240 l	9,00 EUR
e)	770 l	28,70 EUR
f)	1.100 l	41,00 EUR

### 3. Bioabfallbehälter

a)	60 l	49,80 EUR
b)	80 l	66,36 EUR
c)	120 l	99,48 EUR
d)	240 l	198,96 EUR

### 4. Abfallgefäße für Veranstaltungen

		je Behälter
a)	240 l	23,00 EUR
b)	1.100 l	76,00 EUR

c)	Fahrtkostenpauschale pro Veranstaltung	
	Im Umfang von: 1 - 10 240 l-Behältern bzw. 1 - 4 1.100 l-Behältern	59,00 EUR

### 5. Vollservice

		Transportweg	Jahr
a)	60 l, 80 l, 120 l oder 240 l- Rest-/Bioabfallbehälter	bis 15 m bis 35 m	35,00 EUR 48,00 EUR
b)	770 l oder 1.100 l- Restabfallbehälter	bis 15 m bis 35 m	66,00 EUR 92,00 EUR
c)	120 l oder 240 l-	bis 15 m	22,50 EUR

	Papierbehälter	bis 35 m	29,00 EUR
d)	770 l oder 1.100 l- Papierbehälter	bis 15 m bis 35 m	38,00 EUR 51,00 EUR

### 6. Sonder-Einzelleerung bei Fehlbefüllung

a)	60 l-Behälter	37,00 EUR
b)	80 l-Behälter	39,00 EUR
c)	120 l-Behälter	42,00 EUR
d)	240 l-Behälter	53,00 EUR
e)	770 l-Behälter	100,00 EUR
f)	1.100 l-Behälter	130,00 EUR

### 7. Wöchentliche Restabfall-Leerung bei stärkerem Anfall von Abfall

		Behälter / Leerung
a)	770 l-Behälter	96,16 EUR
b)	1.100 l-Behälter	98,79 EUR

### 8. Nachleerung

je Behälter pro Leerung	31,00 EUR
-------------------------	-----------

### 9. Sperrgut

Bei **Abholung** 120,00 EUR  
(je Haushalt ist eine Abfuhrstelle anzumelden)

**Heraustrage-Service** 50,00 EUR je  
-nur in Verbindung mit Abholung- angefangene halbe Stunde

### Bei **Anlieferung**

- Kleinmenge, ein Kleinteil, Mengen bis 60 l 6,00 EUR
- Anlieferung mit:  
Pkw, Kombi, Geländewagen/Pickup/SUV/Van/  
Familien-Personentransporter (mit Sitzbänken) /  
Anhänger 1-achsig ohne Aufbau,  
jeweils bis 2 m<sup>3</sup> 10,00 EUR
- Anlieferung mit:  
Pickup,  
Anhänger 1-achsig mit Aufbau,  
Anhänger 2-achsig ohne Aufbau,  
jeweils über 2 m<sup>3</sup> bis 4 m<sup>3</sup> 40,00 EUR
- Anlieferung mit:  
Transporter bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

Anhänger 2-achsig mit Aufbau	80,00 EUR
- Anlieferung mit: Transporter über 2,8 t bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	140,00 EUR

## 10. Grünabfall

### Bei Anlieferung

- Kleinstmenge, ein Kleinteil, Mengen bis 60 l	3,00 EUR
- Anlieferung mit: Pkw, Kombi, Geländewagen/Pickup/SUV/Van/ Familien-Personentransporter (mit Sitzbänken) / Anhänger 1-achsig ohne Aufbau, jeweils bis 2 m <sup>3</sup>	5,00 EUR
- Anlieferung mit: Pickup, Anhänger 1-achsig mit Aufbau, Anhänger 2-achsig ohne Aufbau, jeweils über 2 m <sup>3</sup> bis 4 m <sup>3</sup>	20,00 EUR
- Anlieferung mit: Transporter bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht Anhänger 2-achsig mit Aufbau	40,00 EUR
- Anlieferung mit: Transporter über 2,8 t bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	80,00 EUR

## 11. Elektro- und Elektronikgeräte

### Bei Anlieferung

Großgeräte / Kleingeräte ohne zusätzliche Gebühr

### Bei Abholung

- im Rahmen einer angemeldeten Sperrgutabfuhr	in der Gebühr von 120,00 EUR enthalten
- <b>Sondertermin</b> – auf Bestellung – Großgeräte, je Stück Einzelteil	15,00 EUR

## 12. Sonderdienste / Sondertermine – auf Bestellung –

### Container für Mischabfälle innerhalb 48 Stunden

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm 90,00 EUR  
zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht + aktuelle Gebühr EN-Kreis

### Container für Grünabfälle innerhalb 48 Stunden

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm 90,00 EUR  
zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht + aktuelle Gebühr EN-Kreis

## 13. BigBag-Service für Sperrgut und Grünabfall

-inkl. Abholung und Entsorgung- Ein faltcontainer	59,00 EUR / Stück
Zweiter und dritter faltcontainer	15,00 EUR / Stück

-bei einem Abholtermin-

<b>14. Abfallsäcke (60 l)</b>	6,00 EUR
<b>15. Sonderabfall</b>	ohne zusätzliche Gebühr
<b>16. Bauschutt, Anlieferung</b>	2,00 EUR / 10 Liter-Eimer
<b>17. Altreifen, Anlieferung</b>	7,00 EUR / Stück

### § 3

Die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 zu entrichtenden Gebühren werden vom Stadtbetrieb durch Gebührenbescheide festgesetzt. Die Gebühren sind fällig zur Mitte des jeweils laufenden Vierteljahres am 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11., sofern im Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist.

Nacherhebungen werden einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

1. Änderungssatzung vom 22.12.2006, in Kraft am 01.01.2007
2. Änderungssatzung vom 20.12.2007, in Kraft am 01.01.2008
3. Änderungssatzung vom 19.12.2008, in Kraft am 01.01.2009
4. Änderungssatzung vom 22.12.2009, in Kraft am 01.01.2010
5. Änderungssatzung vom 20.12.2011, in Kraft am 01.01.2012
6. Änderungssatzung vom 20.12.2012, in Kraft am 01.01.2013
7. Änderungssatzung vom 16.12.2013, in Kraft am 01.01.2014
8. Änderungssatzung vom 22.12.2014, in Kraft am 01.01.2015
9. Änderungssatzung vom 17.12.2015, in Kraft am 01.01.2016
10. Änderungssatzung vom 04.04.2016, in Kraft am 08.04.2016
11. Änderungssatzung vom 20.12.2017, in Kraft am 01.01.2018
12. Änderungssatzung vom 20.12.2018, in Kraft am 01.01.2019
13. Änderungssatzung vom 18.12.2020, in Kraft am 01.01.2021
14. Änderungssatzung vom 22.12.2021, in Kraft am 01.01.2022
15. Änderungssatzung vom 22.12.2022, in Kraft am 01.01.2023

Veröffentlicht in der WP und WR am 22.12.2005

1. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 27.12.2006
2. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 28.12.2007
3. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 27.12.2008
4. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 28.12.2009
5. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 24.12.2011
6. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 21.12.2012
7. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 20.12.2013

8. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 27.12.2014
9. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 22.12.2015
10. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 07.04.2016
11. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 22.12.2017
12. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 24.12.2018
13. Änderungssatzung, öB Internetseite 22.12.2020 (nachrichtlich WP/WR)
14. Änderungssatzung, öB Internetseite 30.12.2021(nachrichtlich WP/WR)
15. Änderungssatzung, öB Internetseite der Stadt Wetter (Ruhr) 23.12.2022 (nachrichtlich WP/WR)

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter [www.stadt-wetter.de](http://www.stadt-wetter.de) und zusätzlich unter [www.stadtbetrieb-wetter.de](http://www.stadtbetrieb-wetter.de) bereitgestellt worden.